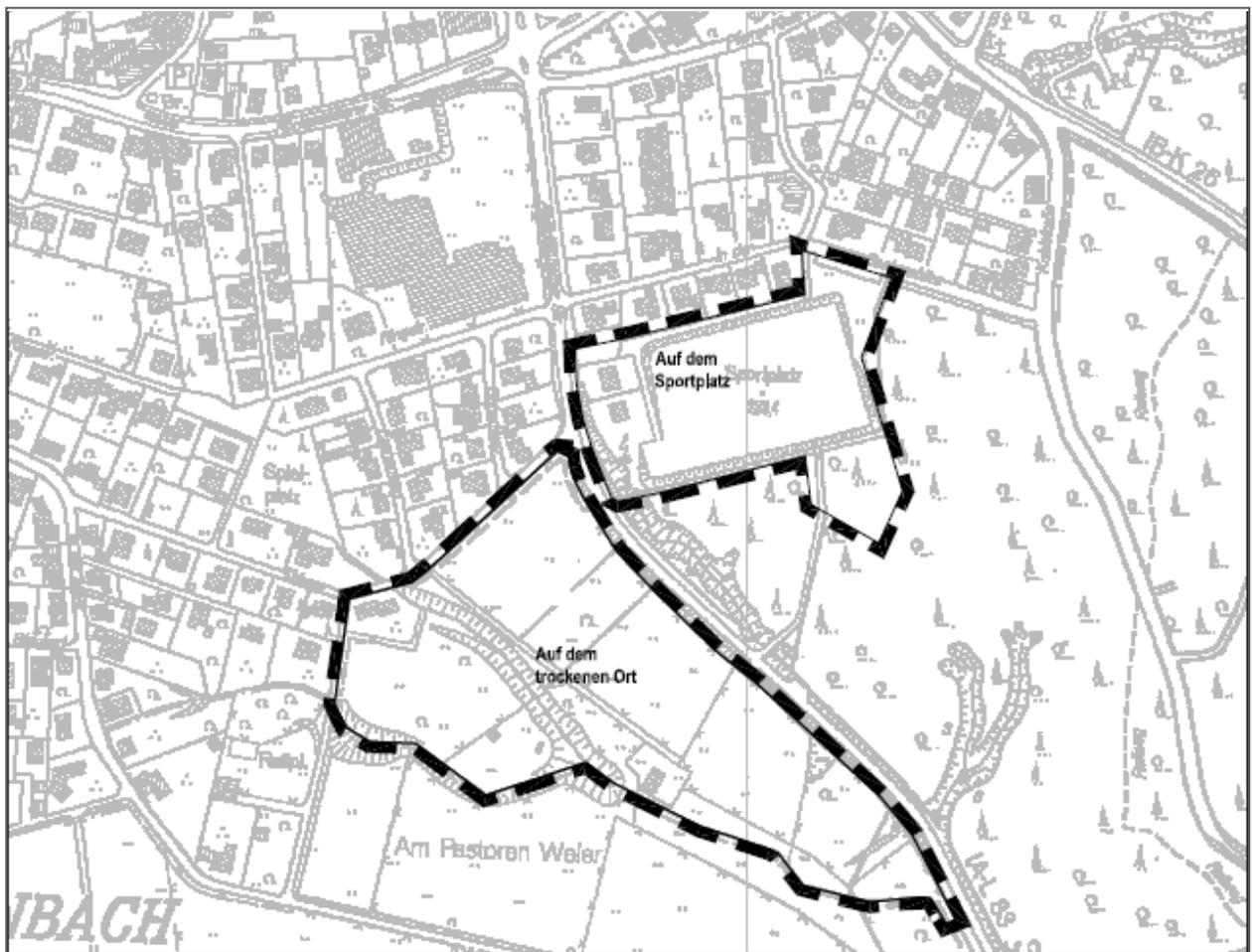




**72. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen  
»Ittenbach, Auf dem Sportplatz und Auf dem trockenen Ort«**  
Begründung (Fassung zu Änderungsbeschluss)

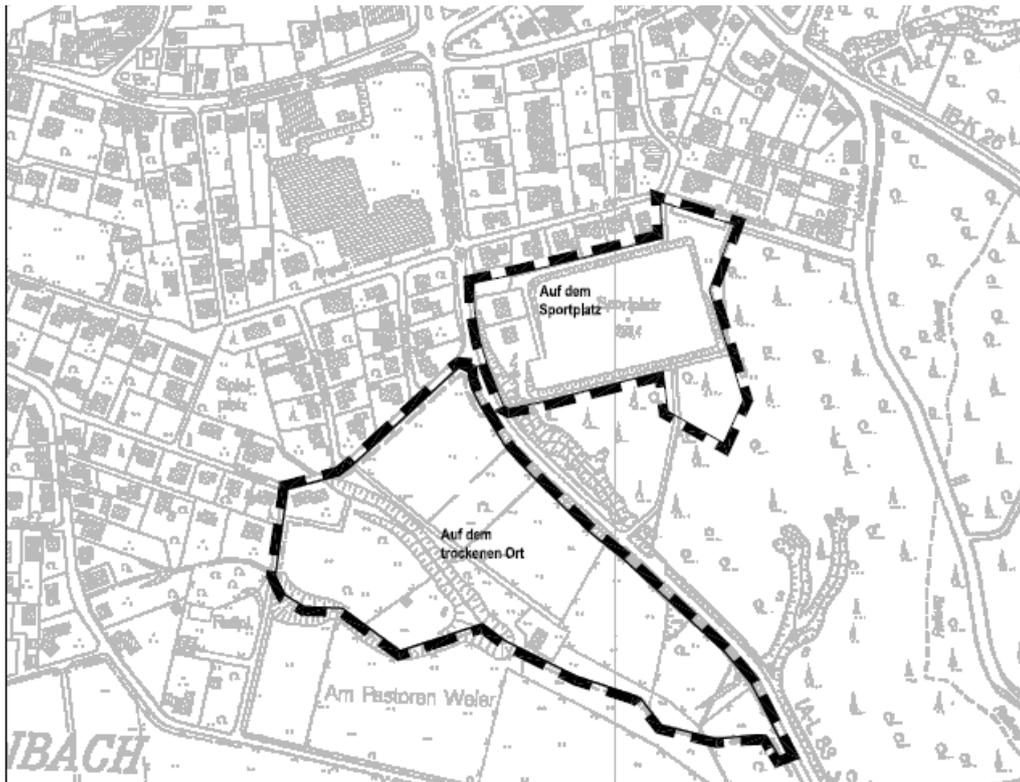


## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil I Ziele, Grundlagen und Inhalte der 72. Flächennutzungsplanänderung**

1. Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter in den Bereichen »Ittenbach, Auf dem Sportplatz und Auf dem trockenen Ort«
2. Planungsanlass, Planungsziele, Erfordernis der Planung
3. Beschreibung des Plangebietes
4. Darstellungen im Flächennutzungsplan
5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung
6. Verfahren
7. Planinhalte - Darstellungen
8. Erschließung, Ver- und Entsorgung
9. Umweltbelange
10. Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung
11. Rechtsgrundlagen

1. **Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter in den Bereichen »Ittenbach, Auf dem Sportplatz und Auf dem trockenen Ort«**



Übersichtsplan M 1 : 5.000

2. **Planungsanlass, Planungsziele, Erfordernis der Planung**

Die Stadt Königswinter liegt im unmittelbaren Einzugsbereich der Städte Bonn und Köln. Insbesondere wegen ihrer guten verkehrlichen Anbindung zu den umliegenden Mittel- und Oberzentren sowie ihrer Lage am Rhein und dem Naturschutzgebiet Siebengebirge ist die Stadt Königswinter mit zahlreichen Infrastruktureinrichtungen ein beliebter Wohnstandort.

Anlass für die Einleitung der vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königswinter war 2013 die geplante Umsetzung der Sportstättenkonzeption für den Stadtteil Ittenbach. Die Sportstättenkonzeption wurde aufgestellt, um den Einwohnern langfristig Sportanlagen zur Verfügung stellen zu können, die den heutigen Rahmenbedingungen in Anzahl und Ausstattung entsprechen. Die bestehenden, nicht mehr zeitgemäßen und groß dimensionierten Sportanlagen sollen in diesem Zuge teilweise umgebaut oder umgenutzt werden. Als Ersatz für entfallende Sportplätze sollen zukünftig neue, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste Sportflächen geschaffen werden. Die bestehenden, nicht stark frequentierten Sportanlagen im Stadtgebiet sollen zu Wohnbauzwecken genutzt werden können, um so auch die Einrichtung neuer Sportflächen finanziell leistbar zu machen. Darüber hinaus soll durch die Flächennutzungsplanänderung bereits erfolgten naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungen Rechnung getragen werden.

Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist somit die Umwandlung nicht mehr benötigter Sportfläche in Wohnbaufläche sowie die Anpassung der Darstellung von Flächen im FFH- und Naturschutzgebiet Siebengebirge entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen als erster Schritt zur Umsetzung der Sportstättenkonzeption in Ittenbach. In einem zweiten Schritt soll eine Fläche für einen neuen Multifunktionssportplatz identifiziert und realisiert werden.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Flächen im Siedlungsbereich von Königswinter-Ittenbach: Die *Teilfläche* „Auf dem Sportplatz“ bezieht sich

auf die Fläche des bestehenden Sportplatzes im Süden von Ittenbach, die *Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“* liegt südlich des Talwegs und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen im Naturschutzgebiet.

Die *Teilfläche „Auf dem Sportplatz“* wird zum einen durch die im Plangebiet bereits vorhandene sowie durch die nördlich angrenzende Wohnbebauung, zum anderen durch die südlich und östlich befindlichen Flächen des Naturschutzgebiets, geprägt. Der Geltungsbereich umfasst darüber hinaus mit der *Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“* unbebaute Flächen, die durch den angrenzenden Landschaftsraum geprägt werden.

Die Erforderlichkeit der vorliegenden Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ist vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Ausweisung von Schutzgebieten sowie zum Erhalt der städtebaulichen Ordnung bei der Schaffung von Wohnbauflächen auf einer bisherigen Sportfläche gegeben.

Parallel zu dem Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 70/26 zur Überplanung der alten Sportplatzfläche aufgestellt. Ohne die Durchführung der 72. Flächennutzungsplanänderung wäre dieser Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass die Flächennutzungsplanänderung auch aus diesem Grund erforderlich ist.

Standortalternativen ergeben sich vor dem Hintergrund der Umwandlung eines bestehenden Sportplatzes sowie der Anpassung der Darstellungen an vorliegende Gegebenheiten (Naturschutzgebiet) nicht. Es ergeben sich allenfalls Darstellungsalternativen, jedoch keine sich wesentlich unterscheidenden Planungsalternativen.

### **3. Beschreibung des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Ittenbach verschiedene Bereiche am Rande des bebauten Siedlungsgebietes von Königswinter-Ittenbach.

Die *Teilfläche „Auf dem Sportplatz“* umfasst die Fläche des bestehenden Sportplatzes im Süden von Ittenbach, die an zwei Seiten von Wohnbebauung umgeben ist. Der Sportplatz soll teilweise einer Wohnnutzung zugeführt werden und teilweise als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die gesamte bisherige Sportplatzdarstellung im Flächennutzungsplan, die teilweise über die Fläche des tatsächlichen Sportplatzes in südlicher Richtung hinausragt. Die Änderung soll auch dem Schutz des Naturschutz- und FFH-Gebietes dienen, welches an die bestehende Sportplatzfläche angrenzt. Das durch die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 geschützte Gebiet umschließt die heutige Sportplatzfläche von Süden und Osten ebenso wie das Natura 2000 / FFH-Gebiet (DE-5309-301) „Siebengebirge“. Das schutzwürdige Biotop „Siebengebirge im Rhein-Sieg Kreis“ (BK-5209-0108) ist hier ebenfalls zu finden.

Für die *Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“* südlich des Talwegs stellte der bisher wirksame Flächennutzungsplan ein allgemeines Wohngebiet und eine öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar. Hier wird die Darstellung mit der 72. Änderung an die tatsächliche Nutzung angepasst, die überwiegend unbebauten Grundstücke werden heute landwirtschaftlich genutzt und liegen im Naturschutz- und FFH-Gebiet „Siebengebirge“.

### **4. Darstellungen im Flächennutzungsplan**

#### *Teilfläche „Auf dem Sportplatz“*

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt hier bislang eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die Sportplatzdarstellung geht aber über die vorhandene Sportanlage hinaus und erstreckt sich teilweise auch auf Wald, der im Naturschutz- und FFH-Gebiet liegt. Die vorhandene Sportanlage selbst liegt nicht im Naturschutzgebiet. Die in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme enthaltene Naturschutzgebietsgrenze entspricht nicht mehr der heutigen Naturschutzgebietsgrenze.

#### *Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“*

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt hier bislang ein allgemeines Wohngebiet und eine öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar. Das dargestellte allgemeine Wohngebiet ist – mit Ausnahme eines Grundstücks – un bebaut. Die un bebauten Grundstücke werden – wie auch die dargestellte öffentliche Grünfläche – landwirtschaftlich genutzt und liegen im Naturschutz- und FFH-Gebiet. In der Planzeichnung des Stammpfanes war die Darstellung „Kinderspielplatz, geplant“ enthalten. Diese bezog sich jedoch auf das nord-westlich gelegene Wohngebiet außerhalb des Änderungsbereichs. Dort ist zwischenzeitlich auch der Kinderspielplatz errichtet worden. Mit der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans im Jahr 2017 wurde dem Rechnung getragen und die Darstellung „Kinderspielplatz, geplant“ von der Fläche der 72. Flächennutzungsplanänderung entfernt.

In der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans setzt sich die dargestellte „öffentliche Grünfläche“ über die Grenze der Flächennutzungsplanänderung nach Süden fort. Da diese Fläche jedoch tatsächlich nicht auf Königswinterer, sondern auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef liegt, fehlt dieser Darstellung die Grundlage. Eine Anpassung durch Änderung ist daher für diesen Bereich nicht erforderlich.



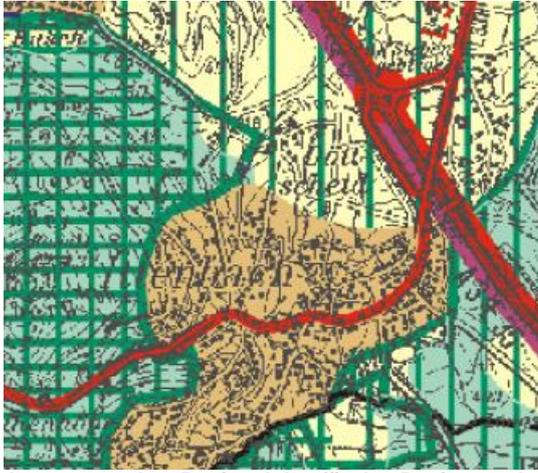
Auszug aus dem Stammpfan der Stadt Königswinter  
(ohne Maßstab, ohne Änderungen)

## 5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg-Kreis liegt die *Teilfläche „Auf dem Sportplatz“* am südlichen Rand des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) der Ortslage Ittenbach. Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs schließt das FFH-Gebiet „Siebengebirge“ an, das im Regionalplan in Form der Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) berücksichtigt wird.

Die *Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“* liegt außerhalb des ASB und innerhalb des dargestellten Bereichs für den Schutz der Natur.

Mit Schreiben vom 09.12.2013 (Az. 32/62.6-1.18.06) sowie erneut am 16.11.2015 wurde durch die Bezirksregierung Köln die Anpassung der vorliegenden 72. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (ohne Maßstab)

## 6. Verfahren

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Einleitung des 72. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens der Stadt Königswinter in den Bereichen »Ittenbach, Auf dem Sportplatz, Auf dem trockenen Ort und Auf der Elsterother Bitze« beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Bürgeranhörung am 13.02.2014 durchgeführt. Darüber hinaus konnten Stellungnahmen bis zum 27.02.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung vorgebracht werden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.12.2013 bis zum 31.01.2014. In seiner Sitzung vom 03.06.2015 beschloss der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Königswinter im Bereich der Teilfläche „Auf dem Sportplatz“ durch die Planung die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zur Unterbringung von Flüchtlingen oder sozialem Wohnungsbau zu ermöglichen. In der Folge wurde der Entwurf des parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplans Nr. 70/26 dementsprechend angepasst und eine weitere frühzeitige Bürgerbeteiligung am 12.01.2016 zu beiden Plänen durchgeführt. Anregungen konnten danach noch bis zum 09.03.2016 schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden.

Da im Frühjahr 2016 deutlich wurde, dass die Fläche für die Ersatzsportfläche „Auf der Elsterother Bitze“ nicht zur Verfügung stehen wird, wurde das Verfahren ohne diese Teilfläche weitergeführt.

Am 08. Juni 2016 hat der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, dass der Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf gebeten werden.

Der Entwurf hat in der Zeit vom 20.06.2016 - 22.07.2016 öffentlich ausgelegen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 20.06.2016 um Stellungnahme zur Planung bis zum 25.07.2016 gebeten.

Der Rat der Stadt Königswinter hat die 72. Änderung des Flächennutzungsplans »Ittenbach, Auf dem Sportplatz und Auf dem trockenen Ort« am 16.12.2019 beschlossen.

## 7. Planinhalte - Darstellungen

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf zwei Teilflächen die Darstellungen des Flächennutzungsplans geändert werden:

### *Teilfläche „Auf dem Sportplatz“*

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt hier bislang eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die Sportplatzdarstellung geht über die vorhandene Sport-

anlage hinaus und erstreckt sich teilweise auch auf Wald, der im Naturschutz- und FFH-Gebiet „Siebengebirge“ liegt. Die vorhandene Sportanlage selbst liegt nicht im Naturschutzgebiet. Die in der bisher geltenden Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme enthaltene Naturschutzgebietsgrenze entspricht nicht mehr der heutigen Naturschutzgebietsgrenze.

Mit der 72. Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Bereich des Sportplatzes als „Wohnbaufläche“ dargestellt, welche zum Naturschutzgebiet im Süden des Plangebiets einen Abstand von 35 m einhält und durch eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingefasst wird. Die bisher im Naturschutzgebiet liegende Sportplatzdarstellung wird – entsprechend der tatsächlichen Nutzung – in „Wald“ geändert.

#### *Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“*

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt hier bislang ein allgemeines Wohngebiet und eine öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar. Das dargestellte allgemeine Wohngebiet ist – mit Ausnahme eines Grundstücks – unbebaut. Die unbebauten Grundstücke werden – wie auch die dargestellte öffentliche Grünfläche – landwirtschaftlich genutzt und liegen im Naturschutz- und FFH-Gebiet.

In der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans setzt sich die dargestellte „öffentliche Grünfläche“ über die Grenze dieser Flächennutzungsplanänderung nach Süden fort. Da die südlich an die Änderung angrenzenden Flächen jedoch nicht auf Königswinterer Stadtgebiet, sondern auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef liegen, fehlt dieser Darstellung die Grundlage. Eine Anpassung durch Änderung ist daher nicht erforderlich.

Mit der 72. Flächennutzungsplanänderung wird das bebaute Grundstück als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die unbebauten Grundstücke und die bisher dargestellte öffentliche Grünfläche werden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das bislang dargestellte allgemeine Wohngebiet wird somit weitgehend zurückgenommen.

Die im Stammpplan der Planzeichnung des Flächennutzungsplans enthaltene Darstellung „Kinderspielplatz, geplant“ ist im Rahmen der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans 2017 entfallen. Die Darstellung ist in der 72. Flächennutzungsplanänderung daher ebenfalls nicht mehr enthalten. Nachrichtlich wird die Grenze des Naturschutzgebiets Siebengebirge dargestellt.

## **8. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die einzelnen Teilflächen sind entsprechend ihrer zukünftigen Nutzung erschlossen. Die Teilfläche „Auf dem Sportplatz“ liegt an einer Erschließungsstraße, die den zusätzlichen Verkehr aus dem zukünftigen Wohngebiet aufnehmen kann (s. Verkehrsgutachten zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 70/26). Die Ver- und Entsorgung erfolgt größtenteils über das bestehende Straßen- und Leitungsnetz, lediglich eine durch das Gebiet „Auf dem Sportplatz“ verlaufende Stromleitung wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten in die neu zu erstellende Straße verlegt werden. Das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser wird über die in der Straße „In der Beckersbitze“ vorhandene Mischkanalisation abgeleitet.

## **9. Umweltbelange**

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 70/26 wurde eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz der durch die Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe durchgeführt. Des Weiteren wurden Untersuchungen zu der FFH-Verträglichkeit der Planung und zu den auf den Geltungsbereich des Teilbereichs „Auf dem Sportplatz“ einwirkenden Immissionen (Lärm) sowie eine Verkehrsuntersuchung und eine hydrogeologische Untersuchung durchgeführt. Des Weiteren wurde der Boden im Bereich „Auf dem Sportplatz“ untersucht, da Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vorlagen.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung eines bisher als Sportplatz genutzten Grundstückes geschaffen. Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an den vorhandenen Siedlungsbe-

reich an. Da die Flächennutzungsplanänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14-18 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

Da für die Teilfläche „Auf dem Sportplatz“ im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 70/26 »Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz« aufgestellt wird, erfolgt die Bewertung des Eingriffs sowie die Festlegung der Art und des Umfangs von Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Für die Bewertung des Eingriffs und die Darstellung des erforderlichen Ausgleichs wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan erarbeitet. Im Bebauungsplanverfahren wird ebenfalls die Sanierung des bestehenden Sportplatzes zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse durch Festsetzungen gesichert.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind in den Umweltbericht eingeflossen, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet (s. Teil II - Umweltbericht).

## **10. Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung**

Gemäß § 2a BauGB sind die wesentlichen Auswirkungen eines Bauleitplanes darzustellen. Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Sie betreffen u.a. Natur, Landschaft, Boden und Umwelt, den Verkehr und die Geräuschsituation.

Auf die durch den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 70/26 hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft und die Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich wird im Umweltbericht hingewiesen. Dort werden die Maßnahmen auf Grundlage eines durch ein Fachbüro erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan dargestellt.

### **Wesentliche Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Boden und Umwelt**

Beide Teilflächen der Änderung befinden sich in am Rande des Siedlungsbereichs von Ittenbach. Durch die 72. Flächennutzungsplanänderung werden Wohnbauvorhaben im Bereich „Auf dem Sportplatz“ erstmals ermöglicht, da die Teilfläche bisher als Sportfläche ausgewiesen war. Neue Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden und Umwelt werden durch die Planung in diesem Bereich vorbereitet. Diese kommen vorwiegend durch die Ermöglichung der Inanspruchnahme von Flächen zu Wohnzwecken zustande. Die betroffenen Biotope sind jedoch nahezu sämtlich geringer bis mittlerer Bedeutung. Die schützenswerte Roteiche an der Straße In der Beckersbitze ist durch Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan zu sichern. Landschaftsbild prägende Strukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da landschaftlich überprägte und durch umliegende Waldflächen nicht einsehbare Flächen am Ortsrand genutzt werden. Die Versiegelung von Boden führt zu Verlusten der Bodenfunktionen. Zur Kompensation der Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen im Süden der Teilfläche „Auf dem Sportplatz“ durchgeführt. Die Änderung im Bereich der Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“ ruft keine Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Boden und Umwelt hervor.

### **Wesentliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 70/26 wurde ermittelt, ob durch die Bauleitplanung im Bereich „Auf dem Sportplatz“ abwägungserhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen hervorgerufen werden. Die unvermeidlichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Plangebiet können durch adäquate Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan dargestellt sind, minimiert werden.

Der Verlust von Biotopen im Plangebiet von mittlerer bis sehr geringer Bedeutung wird als nachhaltig, aber nicht erheblich angesehen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird der durch den Eingriff ausgelöste Verlust an Biotopflächen vollständig ausgeglichen. Wesentliche, abwägungserhebliche Verluste von Biotopflächen sind somit nicht zu erwarten.

### **Wesentliche Auswirkungen auf Boden und Wasser**

Der Boden des Plangebiets „Auf dem Sportplatz“ wird bislang überwiegend als Sportplatzfläche genutzt. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine teilweise Versiegelung und Überbauung von Böden vorbereitet. Durch den Sportplatzbau wurden die natürlich anstehenden Böden in diesem Teilbereich größtenteils überformt, sodass die Auswirkungen der geplanten

Wohnbaufläche auf natürliche Böden gering sind. In den Bereichen der geplanten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ hat die Flächennutzungsplanänderung positive Auswirkungen auf die Funktionen des Bodens und auf den Wasserhaushalt, da hier ein Rückbau des Sportplatzbelags geplant ist und ein Auftrag von Ober- und Unterboden erfolgen wird.

Die Änderung im Bereich der Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“ trägt der derzeitigen Nutzung der Fläche Rechnung und ist somit ebenfalls ein Beitrag zum Schutz der Funktionen.

Die aus der Planung resultierende Beeinträchtigung des Bodens wird durch die Entsiegelung und Renaturierung der südlichen Teilfläche „Auf dem Sportplatz“ vollständig kompensiert werden. Abwägungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit nicht zu erwarten.

Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Im Teilbereich „Auf dem Sportplatz“ ist kein wasserführender Siefen vorhanden. Eine Versickerungsfähigkeit in diesem Teilbereich ist durch die Aufschüttungen zum Sportplatzbau und die anstehenden Tone und Schluffe heute kaum gegeben. Durch die geplante Wohnbaufläche wird zwar eine Versiegelung von Teilflächen vorgesehen, jedoch sind dadurch aufgrund der heutigen Situation keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung anzunehmen. Aufgrund der schwachen Versickerungsfähigkeit des Bodens ist vorgesehen, das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Abwägungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

#### **Wesentliche Auswirkungen auf Luft und Klima**

Diese Flächennutzungsplanänderung wirkt sich auf Luft und Klima nicht abwägungserheblich aus. Durch eine bauliche Nutzung der Wohnbaufläche können sich zwar kleinflächige Verluste von Flächen mit nächtlicher Kaltluftentstehung ergeben, die jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima haben werden. Eine relevante Erhöhung von Luftschadstoffen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

#### **Wesentliche Auswirkungen auf die Landschaft**

Diese Flächennutzungsplanänderung bereitet unter anderem eine Bebauung auf dem bisherigen Sportplatz am Rande von Ittenbach vor. Landschaftsbild prägende Strukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da landschaftlich überprägte und durch umliegende Waldflächen nicht einsehbare Flächen am Ortsrand für neue Bebauung vorgesehen werden. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sind somit gering. Abwägungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

#### **Wesentliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete, Schutzgebiete nach dem Naturschutz- und Landschaftsgesetz und gesetzlich geschützte Biotope**

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zur 72. Flächennutzungsplanänderung wurde ermittelt, ob durch die Bauleitplanung abwägungserhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Siebengebirge hervorgerufen werden. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine abwägungserheblichen Auswirkungen durch die Bauleitplanung zu erwarten sind.

Die Flächennutzungsplanänderung hat auf Schutzgebiete nach dem Naturschutz- und Landschaftsgesetz und gesetzlich geschützte Biotope keine wesentlichen Auswirkungen. Beeinträchtigungen des an die Teilfläche „Auf dem Sportplatz“ angrenzenden Naturschutzgebiets Siebengebirge werden durch die geplante „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ minimiert, so dass keine abwägungserheblichen Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind. Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind von der Teilfläche „Auf dem Sportplatz“ mindestens 500 m entfernt. Die Teilfläche „Auf dem trockenen Ort“ liegt innerhalb von Schutzgebieten. Die Änderung trägt hier der Unterschutzstellung Rechnung, sodass in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope ausgelöst werden.

#### **Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**

In den Wohngebieten an der Straße In der Beckersbitze ist die Wohnbevölkerung einer Lärmbelastung durch Straßenverkehrslärm von der nahe der Teilfläche „Auf dem Sportplatz“ gelegenen Autobahn A3 ausgesetzt. Die ebenfalls in der Nähe vorhandene ICE-Strecke ist für den Bereich nicht ausschlaggebend, da die Strecke größtenteils im Tunnel verläuft. Die Orientierungswerte

der DIN 18005 können daher bezüglich der geplanten Wohnbaufläche zur Nachtzeit nicht eingehalten werden. Die Immissionen liegen zwar über den Orientierungswerten, erreichen aber keine gesundheitsschädigenden Werte. Die Geräuschemissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 70/26 untersucht. Die Empfehlungen des Fachgutachtens, in dem passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden, fließen in die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans ein.

### **Wesentliche Auswirkungen auf Kulturgüter**

Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich keine Baudenkmäler. Die Bauleitplanung hat auf Denkmalensembles, Bodendenkmäler (soweit bekannt) oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind, keine Auswirkungen.

### **Wesentliche Auswirkungen auf den Verkehr**

Erschlossen wird die geplante Wohnbaufläche über die Straße „In der Beckersbitze“. Die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitete neue Wohnnutzung betrifft ein Gebiet von ca. 7.000 m<sup>2</sup>. Die auf einer Fläche dieser Größenordnung zusätzlich anfallenden Verkehre können vom umliegenden Straßennetz aufgenommen werden. Der durch die Planung ermöglichte Kfz-Verkehr wirkt sich nicht abwägungserheblich aus.

Die zu erwartenden zusätzlichen Wohnverkehre verändern die Geräuschsituation im Wohnumfeld nur unwesentlich.

## **11. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).